

1. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

18. Mai 1953

12/A.B.
zu 27/JAnfragebeantwortung

In Beantwortung der Anfrage der Abg. Dr. Stüber und Genossen, betreffend die Praxis bei Einbürgerungen, im besonderen Fall die Einbürgerung des Emmerich Waldegg-Vastagh, entgegnet Bundesminister für Inneres Helmer folgendes:

Zu 1. (Ist der Herr Minister bereit, im gegenständlichen Falle Emmerich Vastagh mitzuteilen, welche Gründe für eine bevorzugte Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft an den Genannten maßgebend waren?):

Der Einbürgerungsakt des Emmerich Vastagh wurde seinerzeit dem Ministerium mit dem Antrage auf Stattgebung vorgelegt, weil das Amt der niederösterreichischen Landesregierung die Einbürgerung des Genannten beantragte. Vastagh gab sich als landwirtschaftlicher Arbeiter aus. Da Landarbeiter damals und auch heute noch sehr gesucht sind, wurde gegen die Einbürgerung kein Einwand erhoben. Die aus dem Einbürgerungsakt ersichtlichen Gendarmerieerhebungen ergaben damals nichts Nachteiliges gegen den Einbürgerungsbewerber. Erst geraume Zeit nach Durchführung der Einbürgerung hat sich herausgestellt, daß Vastagh seine Einbürgerung erschlichen hat. Das Amt der niederösterreichischen Landesregierung hat daher, einvernehmlich mit dem Bundesministerium für Inneres, die Wiederaufnahme des Einbürgerungsverfahrens von Amts wegen verfügt. Bei dieser Gelegenheit wird das neuerlich in Verhandlung gezogene Ansuchen des Vastagh um Verleihung der Staatsbürgerschaft abgewiesen werden.

Zu 2. (Ist der Herr Minister bereit, die mit der Behandlung von Staatsbürgerschaftsansuchen befaßten Behörden allgemein anzuweisen, daß bei der Beurteilung der Würdigkeit von Staatsbürgerschaftswerbern der Charakter und das Vorleben dieser Personen strenger untersucht wird, damit sich Fälle wie der des genannten Emmerich Vastagh in Zukunft nicht mehr ergeben?):

Eine allgemeine Anweisung der Staatsbürgerschaftsbehörden dahin, daß sie bei Vorlage von Einbürgerungsgesuchen die Personalverhältnisse eingehend zu überprüfen hätten, halte ich nicht für erforderlich, weil diese Behörden bereits im Jahre 1946 durch einen allgemeinen Erlass des Bundesministeriums für Inneres aufgefordert wurden, in jedem Falle, der dem Bundesministerium für Inneres vorgelegt wird, eingehende Erhebungen über die Personal- und Familienverhältnisse der Einbürgerungsbewerber zu pflegen.

2. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

18. Mai 1953

Die Einbürgerungsbehörden kommen diesem Auftrage nach. Dessenungeachtet wird es - angesichts der in die Tausende gehenden Einbürgerungen - natürlich Fälle wie die des Vastagh immer geben, was schon daraus erhellt, daß das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz für solche Tatbestände eben die Wiederaufnahme des Verfahrens von Amts wegen vorsieht.

Zu 3. (Ist der Herr Minister aus gleichem Anlaß weiters bereit, die zuständigen Behörden darauf aufmerksam zu machen, daß eine durch einen Gnadenakt des Herrn Bundespräsidenten gemäß § 27 Verbotsgesetz getilgte "Belastung" nach dem Verbotsgezetz kein absolutes Hindernis gegen eine Einbürgerung darstellt und jedenfalls geringer ins Gewicht fällt als bewiesene Verdienste für den österreichischen Staat und die österreichische Wirtschaft?):

Die Anfrage zu Punkt 3 bezieht sich offenbar auf die Staatsbürger-schaftssache des Franz Lechner. Hiezu bemerke ich, daß dieser Akt dem Bundesministerium für Inneres nicht vorgelegt worden ist. Ich kann daher hierüber auch keine Auskunft geben, umso mehr, als die Vollziehung in Staatsbürger-schaftsangelegenheiten bekanntlich Landessache ist. Doch halte ich es nicht für notwendig, die Staatsbürgerschaftsbehörden erst ausdrücklich darauf aufmerksam zu machen, daß eine vom Herrn Bundespräsidenten gemäß § 27 des Verbotsgesetzes 1947 bewilligte Ausnahme das Einbürgerungshindernis gemäß § 5 Abs. 2 3. Satz des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1949 wegräumt, weil diese Folge- rung - unbeschadet des etwaigen freien Ermessens bei Einbürgerungen - selbst-verständlich ist und bisher auch zu keinem Zweifel Anlaß gegeben hat.

- - - - -